

Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages (Elfter Abschnitt des Abgeordnetengesetzes – AbgG) werden (mit wenigen im Gesetz definierten Ausnahmen) auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.^[1] Die Internetseiten des Deutschen Bundestages werden fortlaufend aktualisiert.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**
(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG)
- **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG)
- **Funktionen in Unternehmen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 2 AbgG)
- **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 3 AbgG)
- **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG)
- **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG)
- **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 6 AbgG)
- **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**
(§ 48 AbgG)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Nach der Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 werden **Einkünfte betragsgenau (nach Euro und Cent) veröffentlicht.**^[2]

Anzeige- und veröffentlichungspflichtig sind zunächst Einkünfte aus Nebentätigkeiten über 1.000 Euro im Monat bzw. über 3.000 Euro im Kalenderjahr.^[3] Dabei gelten auch Zuwendungen von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten als anzeige- und veröffentlichungspflichtige Einkünfte in diesem Sinne, wenn sie als Gegenleistung für eine anzeigepflichtige Tätigkeit gewährt werden.^[4]

^[1] Vgl. §§ 47, 48 Absatz 3 AbgG.

^[2] Vgl. §§ 45, 48 AbgG.

^[3] Vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Satz 1, § 47 Satz 1 AbgG.

^[4] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 2 AbgG.

Darüber hinaus sind die nach § 48 AbgG noch zulässigen Spenden und sonstigen Zuwendungen für die politische Tätigkeit über 1.000 Euro im Kalenderjahr anzeigepflichtig^[5] und über 3.000 Euro im Kalenderjahr veröffentlichungspflichtig.^[6]

Seit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 2021 sind außerdem alle Einkünfte aus anzeigepflichtigen Beteiligungen anzugeben^[7] und zu veröffentlichen^[8]; anzeigepflichtige Beteiligungen sind seit der Gesetzesnovelle solche mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent, wobei Beteiligungen an Personengesellschaften ausgenommen sind, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Hierbei ist allerdings die Übergangsregelung des § 52a AbgG zu beachten: Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 – d. h. am 19. Oktober 2021 – bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflicht bestand, entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Höhe der Einkünfte sind grundsätzlich die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend.^[9] Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet daher grundsätzlich nicht das zu versteuernde Einkommen.

Eine Ausnahme besteht bei Abgeordneten, die als Gesellschafter oder Gesellschafterinnen für ihre Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z. B. als Sozietätsanwalt oder als geschäftsführende Gesellschafterin, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten. Sie haben als Einkünfte aus einer entgeltlichen Tätigkeit die an sie ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzeigen, wenn diese die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG überschreiten. Eine weitere Ausnahme vom Bruttoprinzip gilt dann, wenn die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen. Auch in diesen Fällen ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.^[10] In beiden Fällen werden die Einkünfte mit dem Hinweis „Gewinn vor Steuern“ veröffentlicht, z. B. „2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“ bzw. „Kunde 1, 2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“.

Soweit der Wert von Einkünften nicht bezifferbar ist (wie u. U. bei zugewendeten Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen), wird bei der Veröffentlichung die eingeräumte Rechtsposition beschrieben, z. B. „2021, Rechtsposition“.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 1.000 Euro werden als solche kenntlich gemacht, z. B. „monatlich, 1.250,43 Euro“. Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte über 3.000 Euro, z. B. „jährlich, 4.354,23 Euro“. Auf die gleiche Weise wie regelmäßige jährliche Einkünfte über 3.000 Euro werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 1.000 Euro, z. B. monatlich 450 Euro, gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 3.000 Euro übersteigen, z. B. „jährlich, 5.400 Euro“.

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe des Betrages das Jahr des Zuflusses genannt, z. B. „2021, genauer Betrag“. Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren

^[5] Vgl. § 48 Absatz 2 und 5 AbgG.

^[6] Vgl. § 48 Absatz 3 und 5 AbgG.

^[7] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG.

^[8] Vgl. § 47 AbgG.

^[9] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG.

^[10] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 5 AbgG.

Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und es wird der genaue Betrag veröffentlicht, der der jeweiligen Summe entspricht, z. B. „Mandant 1, 2021, 5.860,31 Euro“.

Im Rahmen der Veröffentlichung von Einkünften wird kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner oder Auftraggeber für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Lediglich bei für ihre Gesellschaft tätigen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen, die die an sie ausgezahlten Gewinnanteile als Einkünfte anzeigen müssen, ist eine solche Zuordnung nicht möglich. Bei Gesellschaftern und Gesellschafterinnen werden daher solche Vertragspartner aufgelistet, bei denen der Gesellschafter oder die Gesellschafterin im Einzelfall persönlich, z. B. als Anwalt oder Anwältin, an der Erfüllung des Vertrages mitgewirkt hat, der zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner besteht.

Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten ist anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners dessen Branchenbezeichnung anzugeben, sofern diese ihn nicht identifiziert, z. B. „Kunde 1, Baugewerbe“. Lässt sich aus der Branchenbezeichnung die Identität des Vertragspartners ableiten, kann (wie bisher) eine vollständig anonymisierte Form ohne Angabe der Branche gewählt werden, z. B. „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“.^[11]

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersatzes haben. In diesem Fall kann es zur gleichzeitigen betragsgenauen Veröffentlichung dieser Einkünfte und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen.

^[11] Vgl. § 45 Absatz 4 AbgG.